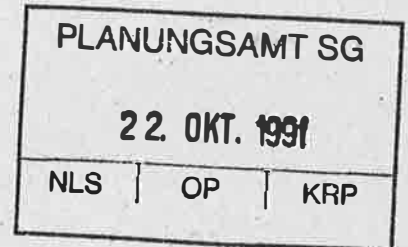




St. Gallen, 22. Oktober 1991

Gemeinderat Krummenau
 9652 Neu St. Johann

Genehmigung von Gemeindeerlassen



Sehr geehrter Herr Gemeindammann
 Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) Baureglement (im folgenden abgekürzt BauR), Zonenplan, Landwirtschaftszonenplan und Schutzverordnung zur Genehmigung eingereicht. Eine vorbehaltlose Genehmigung ist nicht möglich, da seit der Erarbeitung der neuen Ortsplanungsinstrumente verschiedene übergeordnete Erlasse geändert wurden. Baureglement, Zonenplan, Landwirtschaftszonenplan und Schutzverordnung müssen deshalb dem neuen Recht angepasst werden bzw. es sind entsprechende Vorbehalte anzubringen. Die Rechtsabteilung hat Ihnen mit Schreiben vom 23. Juli 1991 einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet. Sie haben an der Besprechung vom 8. August 1991 sowie mit Schreiben vom 5. September 1991 diesem Vorgehen zugestimmt.

A. Baureglement

Die Bestimmungen gemäss dem Schreiben der Rechtsabteilung vom 23. Juli 1991 wurden redaktionell bereinigt bzw. den inzwischen geänderten Rechtsgrundlagen angepasst. Im gegenseitigen Einvernehmen vorläufig von der Genehmigung zurückgestellt wird Art. 24 Abs. 4 letzter Satz BauR, der in zwei Zonen die generelle Herabsetzung des Gewässerabstandes für Anlagen auf 5 m vorsieht.

B. Zonenplan, Landwirtschaftszonenplan; Schutzverordnung

Der vorbehaltlosen Genehmigung der genannten Ortsplanungsinstrumente stehen folgende Vorbehalte bzw. Anpassungen entgegen:

a) Der Landwirtschaftszonenplan weist vier kleinere Gebiete auf, die zentrumsentfernt liegen, auf allen Seiten an die Landwirtschaftszone angrenzen, jedoch dem übrigen Gemeindegebiet zugeschrieben wurden. Es handelt sich um Flächen in den Gebieten Gillsäge, Gallis, Seeben und Abschlag/Schwägalp. Das Planungsamt wies im Genehmigungsverfahren darauf hin, dass die allfällige spätere Zuweisung dieser Flächen zu einer Bauzone weder recht- noch zweckmässig wäre. Richtigerweise hätten die fraglichen Gebiete der Landwirtschaftszone zugewiesen werden müssen.

Mit Blick auf den grossen Zeitablauf seit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat bzw. der öffentlichen Auflage sowie unter grösstmöglicher Ausschöpfung des Ermessensspielraums, der den politischen Gemeinden nach Art. 3 Abs. 2 zweiter Satz BauG bei der Ortsplanung zusteht, kann die getroffene Regelung trotzdem genehmigt werden. Ich weise Sie jedoch ausdrücklich darauf hin, dass in der Genehmigung kein Vorbescheid zugunsten einer allfälligen späteren Einzonung erblickt werden kann.

b) Die Inventare, die im Zusammenhang mit der "Rothenthurm-Initiative" derzeit erstellt werden, weisen auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Krummenau verschiedene Flächen auf. Die Grundlagen für eine abschliessende Beurteilung liegen derzeit noch nicht vor; das Hochmoorinventar bedarf der parzellenscharfen Abgrenzung, das Flachmoorinventar steht noch im Vernehmlassungsverfahren bei den Kantonen. Erst wenn die genauen Abgrenzungen rechtskräftig sind, kann der Erlass entsprechender raumplanerischer Massnahmen (Anpassung der Zonenordnung, eventuell Zuweisung zur Grünzone, Schutzverordnung mit besonderen Vorschriften) geprüft werden.

aa) Soweit die Moorlandschaften sich mit der vorgesehenen Zone für Skiabfahrts- und Skiübungsgelände im Gebiet Rietbad überschneiden, liegt offenkundig ein Zielkonflikt vor. Die Genehmigung der genannten Zone im Rietbad ist deshalb vorläufig zurückzustellen.

bb) Demgegenüber liegen die übrigen Gebiete in der Landwirtschaftszone. Zudem bietet die neugeschaffene Schutzverordnung einen zusätzlichen Schutz. Es ist deshalb gerechtfertigt, diese trotzdem zu genehmigen. Die Genehmigung ist indes mit dem folgenden ausdrücklichen Hinweis zu versehen:

" Die Genehmigung des Landwirtschaftszonenplanes sowie der Schutzverordnung erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt von Anpassungen, die sich aufgrund der definitiven Festlegung der Hoch- und Flachmoore von nationaler Bedeutung ergeben könnten. "

c) Die Schutzverordnung umfasst nach dem eingereichten Plan auch das Waldareal.

Nach Art. 18 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700) ist der Wald durch die Forstgesetzgebung umschrieben und geschützt. Was als Wald gilt, bestimmt demnach das Forstpolizeirecht. Zuständig für die Anordnung von Massnahmen, Bewilligungen, usw. sind die Forstpolizeiorgane. Der Gemeinderat hat innerhalb des Waldareals keine hoheitlichen Befugnisse. Die Schutzverordnung ist deshalb zur Verdeutlichung mit folgendem Vermerk zu versehen:

" Die Schutzverordnung gilt nicht für das Waldareal gemäss eidgenössischer Forstgesetzgebung. "

C. Weiterer Vorbehalt

Nach Art. 44 Abs. 1 der Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41; abgekürzt LSV) sorgen die Kantone dafür, dass die Empfindlichkeitsstufen den Nutzungszonen in den Baureglementen oder Nutzungsplänen der Gemeinden zugeordnet werden. Die Empfindlichkeitsstufen werden nach Abs. 2 dieser Vorschrift bei der Ausscheidung oder Aenderung der

Nutzungszonen oder bei der Aenderung der Baureglemente, spätestens jedoch zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung zugeordnet.

Baureglement und Zonenplan bzw. Landwirtschaftszonenplan enthalten keine derartige Zuordnung. Angesichts der langen Vorgeschichte der Ortsplanungsrevision verzichten wir jedoch darauf, sofern sichergestellt ist, dass der Mangel innert nützlicher Frist behoben wird. Die Genehmigung wird deshalb mit der Auflage verbunden, dass die Zuordnung nach LSV innert Jahresfrist öffentlich aufzulegen ist. Sie haben sich mit Schreiben vom 5. September 1991 mit diesem Vorgehen bzw. der Auflage einverstanden erklärt.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Das Baureglement wird im Sinn der Erwägungen genehmigt. Art. 24 Abs. 4 letzter Satz BauR wird vorläufig zurückgestellt.
2. Zonenplan, Landwirtschaftszonenplan und Schutzverordnung werden im Sinn der Erwägungen und unter den Vorbehalten gemäss Erw. B genehmigt. Von der Genehmigung zurückgestellt wird die Zone für Skiabfahrts- und Skiübungsgelände im Gebiet Rietbad.
3. Die Genehmigung von Baureglement, Zonenplan und Landwirtschaftszonenplan wird mit der Auflage verknüpft, dass die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen nach der Lärmschutz-Verordnung bis Ende Oktober 1992 öffentlich aufzulegen ist.
4. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger
Regierungsrat

Beilagen:

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Amt für Umweltschutz, Fachstelle Lärmschutz
- Amt für Umweltschutz, Abteilung Wasser- und Energiewirtschaft, Sektion Wasserbau
- Rechnungsführer (2)